



MITTELS **FR**EDERICH der
 Erwählter Römischer Kayser
 in Germanien / zu Hispanien / Hungarn
 König / Erz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu
 und Nieder-Schlesien / Marggraf / zu Mähren / in Ober
 Brabitsca / 2c. 2c. Entbieten allen Unseren nachgesetzten

und Grund; Herren / wie auch Städte / Märkte / und Gemeinden / Verwaltern / Pflegern / Städte / Märkte /
 derheit denen jenigen / in deren Gebiet / Eigentum / und Wirtschaft eine ansteckende Seuche / und Unfall unter
 und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Ist euch auch vorhin bestermassen erinnerlich / welcher gestalte
 Übels / mittels Unserer den 28sten Octob. 1729. / den 16. Januarii 1730. / sodann den 4ten Julii und 17-
 Herzogtum Oesterreich unter der Enns eigens ausgeschickten öffentlichen Patenten / und insonderheit vorigen
 bevorberist aber unter anderen euch gnädigst anbefohlen haben / daß

Primò: So bald in einer Gemeinde / oder auch in einem einschichtigen Ort unter dem Horn / oder and
 vor allen ein solcher Ort von denen gefunden alsogleich ausgeschlossen / und dasiges Vieh so lang weder auf die
 Reinigung verlässlich wiederum hergestellt.

Secundò: In dem jenigen Ort selbst / wo die Vieh-Seuche bereits eingerissen nicht das francke vor
 alsogleich abgesondert; das umgefallene Vieh aber

Tertiò: Weder in ein rinnend; oder stehendes Wasser geworfen / weder auf dem öffentlichen Feld / und
 nen Wohnungen / und Straßen weit entlegene hierzu eigends gemachte / auf das wenigst eine halbe Klafter /
 nicht durch den Abdecker / geworfen / mit ungelöschtem Kalk nach Nothdurft beschüttet / und vergraben / auch

Quartò: Nach Anweisung vorgemelter Vieh-Seuch-Ordnung wegen Beobachtung deren Personen / welche
 denen Vieh / dann bey nachlassendem Ubel wegen Reinigung deren Ställen alle mögliche Vorsorge getragen wer
 fahrt / und eines jeden insonderheit Nutzen / und Besten gnädigst verordnet haben / mit höchst sträflicher Nachr!

Wann nun Wir höchst misfällig vernehmen müssen / und die Erfahrung selbst leyder! verschiedentlic
 Abdeckern / oder Eigentümern abgedeckt / die Haut denen Handwerkern / und Juden verkauft / und verarbeit
 Stelle ohnvertilgt ligen gelassen / oder so leicht in die Erden vergraben werde / daß selbes eines theils von den
 zogen / und verzehret / anderen theils durch die üble Ausdampfung zur Sommerszeit / und bey gelinder Bitteris
 ley in die Häuser laufende Hunde / und den Genuß des Schweinen Fleisches weiters angesteket werden kö
 keit deren Herrschaften / Beamten / und Unterthanen die gehörige Vorsehung nicht geschehen / daß d
 nen / auch Abgang ihrer unentbehrlichen Lebens-Nahrung von Ort zu Ort sich immer mehr ausgebreit
 lichen Schaden kräftiglich vorgebogen werde. Als befehlen Wir hiemit nochmahlen alles Ernstes gnädigst / und

Primò: Alles und jedes / was Wir in Unseren obangezogenen / in Sachen der Vieh-Seuche / und Umf
 rativ-Mitteln versehenen Vieh-Ordnung gnädigst verordnet / und an die Hand gegeben haben / bevorberist aber
 ten mit genauer Beobachtung gehorsamster Vollzug geleistet / und damit sich niemand mit der Unwissenheit entsch
 digsten Patents die unterhabende Gemeinde / und Unterthanen zusammen rufen / denenselben dieses Unser gnädig
 nen / und zu genauer Beobachtung derenelben ernstlich vermahnen / auch bey jeder Gelegenheit darzu anhalten /
 Vertilgung eher / als bis die Haut klein zerschnitten worden / aus dem Haus / Stall / oder Feld geführt werde
 die Bestrafung ohnmachlässlich wurde gezogen werden. Da aber

Tertiò: Ein Jud / oder jemand anderer sich unterfanget / die Haut vom umgefallenen Vieh auf dem Lan
 wohl der Verkäufer / als Käufer schwerlich gestraffet / welcher gestalten die Bestrafung beschehen seye?

Quartò: Wir auf des alhierigen Freymann allerunterthänigst angebrachte Beschwerde verstatet haben /
 des; Inlassen / welche mit genugsamen Ausfuhr; und Vergrabung des umgefallenen Viehs / tauglichen Dienst
 oben §. 2do anbefohlen; vorgängiger Zerschneidung der Haut) beschehen könne / so solle jedoch erst; besagter
 jedes Stuk 34. Kr. / ausser derselben aber / was eine halbe Stund weit ist / 45. Kr. / dann von denen noch
 Quintò: Auch jedermänniglich / so die frühzeitige Anzeige des unter seinen / oder eines anderen Vieh
 des gefunden / von dem franken: Item obgemeldet wegen Vertilg; und Vergrabung des verreckten Viehs / und
 sten denen in diesen Unseren / und vorigen gnädigsten Patenten gemacht / und in mehr; berührter Vieh-
 so viel nach Beschaffenheit des Orts / und deren Umständen sich thun lassete / zuwider handeln: Nicht weniger
 len erforderlichen Aufsicht erwinden lassen / weder ihre Untergebene zu Beobachtung obangeregter Satz; und
 und jene mit ohnlässlicher / nach beschaffenen Umständen / auch mit wohl; empfindlicher Leibs-Straf belegt wer
 ben in Unserer Residenz-Stadt Wien / den 24. Decembr. im Siebenzehnhundert Ein; und Dreyßigsten: Unserer
 Hungarisch; und Böhemischen auch im Ein; und Zwanzigsten Jahre.

Sigmund Friderich Graf Rhevenhüller /
 Statthalter.

Christoph Friderich Schmidt v. Meyenberg /
 Sanfter.



der Sechste von Gottes Gnaden

Kayser / zu allen Theilen Mehrer des Reichs /
 Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien / Slavonien / 2c.
 Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / in Ober-

ren / in Ober- und Nieder-Oberbayern / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Bors / und
 nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / desgleichen denen Land-Gerichts-Dorf-
 Städte / Märkte / Dorf- und Grund-Richtern; Nicht weniger allen Landassen / Inwohnern / und Unterthanen / inson-

und Unfall unter dem Horn / oder kleineren Vieh sich der Zeit äusseret / oder sürohin sich äusseren möchte / Unsere Gnad /
 welcher gestalten Wir aus Landes Väterlicher Obforge zu Abhelf; und Verhütung dieses Landes; schädlichen
 1 Julii und 17. Novemb. des jetzt; laufend 1731sten Jahrs publiciret / und in die vier Viertel dieses Unserem Erz-
 derheit vorigen Jahr zum öffentlichen Druck beförderten Vieh-Ordnung verschiedene Mittel an die Hand gegeben /

Horn / oder anderen Vieh eine ansteckende Seuche sich äusseret / und dessen verlässliche Nachricht eingezogen wird /
 weder auf die Gemein-Weide / weniger unter anderes gesundes Vieh getrieben / bis nicht dessen gängliche Genes- und
 das francke von dem gefunden / sondern das gesunde von dem franken Vieh sowol in denen Ställen / als Weiden

ten Feld / und Straßen ohnvertilgt gelassen / sondern nach vorher beschehener Zerschneidung der Haut in eine von de
 halbe Klafter; tiefe Gruben durch die Dienst; oder andere Leute (denen es an ihrer Ehr nicht schädlich seyn solle) und
 vergraben / auch

Personen / welche dem angestekten Vieh gewartet / item wegen Vertilgung des Mistes / und Strohe von dem umgestan
 getragen werde.

das jenes / was Wir in Unseren obangezogenen gnädigsten Patenten zu allgemeiner Volk
 sträflicher Nachlässigkeit mehrsten theils ohnvollzogen verbleibe / insonderheit aber das umgefallene Vieh von denen
 auf dem öffentlichen Feld / und Straßen / alwo selbes umgefallen ist / in der
 auf dem Feld / und der Waide herum ge
 der Menschliche Gesundheit selbst durch der
 wie es dann von einiger Zeit anhero die leidige Erfahrung gegeben / daß / weilen aus Nachlässig-
 dem Vieh nicht nachgelassen / sondern mit großem Schaden / und dem sonst daraus
 usgebreit habe. Damit aber das Nöthige sürohin vorgekehret / und dem sonst daraus
 usgebreit habe. Damit aber das Nöthige sürohin vorgekehret / und dem sonst daraus

Seuche / und Umfalls vorhin publicirten Patenten / und der mit bewehrten sowol Politisch; als Präservativ- und Cu-
 beförderist aber denen heraus gezogen; und in diesem Unseren gnädigsten Patent; oben Eingangs stehenden vier Pun-
 Unwissenheit entschuldigen könne / befehlen Wir weiters gnädigst / und wollen / daß

und Richter in diesem Unseren Erz-Herzogtum Oesterreich unter der Enns / gleich nach Empfang dieses Unseres gnä
 dieses Unser gnädigstes Patent deutlich vorlesen / und selbe sowol über dessen / als deren vorigen Enthalt ausführlich belehr
 t darzu anhalten / besonders aber bedeuten / und nicht zulassen solle / daß ein umgefallenes Vieh / zu der vorgeschribenen
 eld geführt werde / widrigen Falls nicht nur auf Anzeige derer Ubertreter / sondern auch Er-Verwalter / und Richter in

Vieh auf dem Land unter der Hand / oder öffentlich aufzukauften / solle derselbe alsogleich gefänglich eingezogen / und so
 Unserer N. De. Regierung alsogleich berichtet / und ob zwar
 verstatet haben / daß durch dessen bestellte Knecht / und Abdecker auf Verlangen deren nahe bey der Stadt wohnhaften Lan-
 tauglichen Dienst; und andern Leuten nicht versehen seynd / dessen Ausfuhr; und Vergrabung (jedoch mit Befolgung der
 erst; besagter Freymann / und Abdecker / vor ihre dabey habende Bemühung nicht mehr als inner denen Linien vor
 von denen noch weiteren Orten her / 1. fl. zum Lohn abzufordern zugelassen seyn. Endlichen / und
 des anderen Vieh wegen ansteckender Seuche sich äusserenden Verdachts unterlassen. Dann denen wegen Absönderung
 ten Viehs / und dessen Mistes / und Unter-Strohe gemachten Anfall / und Verordnung nicht nachkommen / oder son-
 rter Vieh-Ordnung mit mehrern ausgeführten heylsamen Anordnungen / wovon mit nechstem ein Auszug folgen wird /
 Nicht weniger die Herrschaften / und deren nachgesetzte Obrigkeiten / Richter / und Beamte welche es in berley Fäl-
 Satz; und Ordnungen verhalten / dieser in eine Straf pr. 50. Rthlr. wovon dem Anzeiger das Drittel gegeben wird /
 Straf belegt werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten / und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Ge-
 pfichtigsten: Unserer Reichs des Römischen im Ein; und Zwanzigsten; deren Hispanischen im Neun- und Zwanzigsten; deren

Commissio Domini Electi
 Imperatoris in Consilio.

Ferdinand Edler von Engelschhofen
 Johann Wasgottwill Hättner. J. U. D.